

## **„STEP-Transfer-Booster“**

# **Förderaufruf des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg**

vom 26.01.2026

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

In den vergangenen Jahren haben sich die Bedingungen, unter denen die Wirtschaft in Baden-Württemberg operiert, tiefgreifend gewandelt. Globale Herausforderungen wie die zunehmende Gefährdung von Liefer- und Produktionsketten sind hierfür beispielhaft. Hinzu kommen tiefgreifende Veränderungen der Wirtschaft durch die Dekarbonisierung, die Entwicklungen in der Digitalisierung oder technologische Meilensteine beispielsweise beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz sowie durch geopolitische Einflüsse.

Die Landesregierung hat sich daher zum Ziel gesetzt, den Technologie- und Wissenstransfer in Baden-Württemberg auszubauen und zu beschleunigen, um die Innovationsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der baden-württembergischen Unternehmen zu stärken. Die Einrichtungen der Innovationsallianz Baden-Württemberg e. V. stellen dabei einen Brückenpfeiler im Transfergeschehen zwischen Forschung und den Unternehmen im Land dar.

Zugleich hat sich die Europäische Union mit der [VERORDNUNG \(EU\) 2024/795 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ \(STEP\)](#), im Folgenden STEP-VO, das Ziel gesetzt, die Entwicklung und Herstellung kritischer Technologien in den drei Sektoren

- digitale Technologien und technologieintensive Innovationen, einschließlich der Bereiche Dual Use, Sicherheit und Verteidigung,
- umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien, einschließlich Netto-Null-Technologien im Sinne der Netto-Null-Industrie-Verordnung,
- sowie Biotechnologien, einschließlich Arzneimittel, die in der Unionsliste der kritischen Arzneimittel aufgeführt sind, sowie deren Bestandteile,

zu unterstützen. In diesen Sektoren sollen die Wettbewerbsfähigkeit der Union durch Stärkung ihrer Resilienz und Produktivität gesteigert, Sicherheit und Souveränität der Union gesichert sowie strategische Abhängigkeiten der Union verringert werden.

Mit dem Förderaufruf „STEP-Transfer-Booster“ sollen Transferformate an den Einrichtungen der Innovationsallianz Baden-Württemberg e. V. im Bereich der STEP-Technologiesektoren gefördert werden. Es werden niedrigschwellige Transferformate gesucht, die eine Vielzahl von vorrangig mittelständisch geprägten Unternehmen, insbesondere aus Baden-Württemberg, adressieren.

Für diesen Aufruf stehen insgesamt bis zu 2.800.000 Euro Fördermittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zur Verfügung.

Die Grundvoraussetzungen der Förderung (vgl. Ziff. 2) sind zu beachten.

## **Rechtsgrundlagen**

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieses Förderaufrufs sowie auf Grundlage der folgenden Vorschriften in der zum Zeitpunkt der Bewilligung jeweils geltenden Fassung

- der Vorgaben und Ziele des EFRE-Programms Baden-Württemberg, im Besonderen des spezifischen Ziels 1.6, Maßnahme „Prototyping und Technologietransfer“,

- der VwV EFRE-Zuwendungsverfahren - VEZ 2021-2027 vom 29. November 2021,
- der Verwaltungsvorschrift EFRE-Förderhandbuch - VwV EFRE-Förderhandbuch - vom 29.06.2023,
- der Mitteilung der Kommission – Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABL C 198 vom 27.6.2014, S. 1), zuletzt geändert durch die Mitteilung der Kommission C/2022/7388 (ABL C 414 vom 28.10.2022, S. 1),
- §§ 23, 44 der Landeshaushaltssordnung für Baden-Württemberg (LHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO),
- der Verwaltungsvorschrift (VwV) EFRE-Erweiterung von Innovationskapazitäten – EVI PLUS 2021-2027 des Wirtschaftsministeriums und
- des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere der §§ 48, 49, 49a.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist die Entwicklung von insbesondere niedrigschwelligen, schnell umsetzbaren bzw. bereits kurzfristig wirksamen Transferformaten inkl. der Durchführung erster Vorhaben auf dieser Grundlage. Im Fokus des Transfers stehen ausschließlich Spitzentechnologien ab der Phase, in der die Machbarkeit bereits systematisch nachgewiesen wurde. Sie müssen die Entwicklung bzw. Herstellung kritischer und strategischer Technologien oder Sicherung und Stärkung der entsprechenden Wertschöpfungsketten in der Union im Sinne der STEP-VO in mindestens einem der drei Sektoren

- digitale Technologien und technologieintensive Innovationen, einschließlich der Bereiche Dual Use, Sicherheit und Verteidigung,
  - umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien, einschließlich Netto-Null-Technologien im Sinne der Netto-Null-Industrie-Verordnung,
  - sowie Biotechnologien, einschließlich Arzneimittel, die in der Unionsliste der kritischen Arzneimittel aufgeführt sind, sowie deren Bestandteile,
- verfolgen.

Die [Leitlinien zu einigen Bestimmungen der Verordnung \(EU\) 2024/795 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ \(STEP\)](#) [\[C/2024/3209\]](#) konkretisieren die darunterfallenden Technologien und die zwingend zu erfüllenden Bedingungen und deren Kriterien. Die genannten Technologien gelten als kritisch, wenn sie mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Sie schaffen für den Binnenmarkt ein innovatives, neues und wegbereitendes Element von erheblichem wirtschaftlichem Potenzial.
- b) Sie leisten einen Beitrag zur Verringerung oder Verhinderung strategischer Abhängigkeit der Union. Die Machbarkeit und Umsetzbarkeit sowie das Innovationspotenzial von Forschungsergebnissen sollen systematisch nachgewiesen sein.

Gefördert werden Transferformate, die diese Bedingungen erfüllen und einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung des Technologietransfers insbesondere in mittelständische Unternehmen in Baden-Württemberg leisten. Die Transferformate müssen interessierten Nutzerinnen und Nutzern zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Die Vorhaben, die im Rahmen dieses Förderaufrufs adressiert werden, sollen signifikant und nachweisbar

- die Zusammenarbeit von Instituten der Innovationsallianz Baden-Württemberg e. V. mit mittelständischen Unternehmen in Baden-Württemberg unterstützen,
- den Technologietransfer von Forschungsergebnissen in die betriebliche Praxis fördern,
- und damit insgesamt dazu beitragen, die Innovationsfähigkeit der mittelständischen Unternehmen in Baden-Württemberg sowie die Wertschöpfungsketten innerhalb der Union im Bereich der STEP-Technologie sektoren zu stärken.

Entsprechende Transferformate sind unter Berücksichtigung der Zielstellung bzw. des Fördergegenstandes von den antragsberechtigten Instituten der Innovationsallianz Baden-Württemberg e.V. zu entwickeln. Dies kann innovative, neuartige Transferinstrumente und -formate sowie Maßnahmen des systematischen Ausbaus von Unternehmenskooperationen umfassen. Dazu zählen beispielsweise die Entwicklung und Etablierung neuer niedrigschwelliger Kurz- und Potenzialanalysen zu Anwendungs- und Einsatzoptionen, Erarbeitung gemeinsamer Umsetzungsstrategien und prototypischer Lösungen, auch in innovativen Open-Lab-Modellen, und/oder die Adressierung neuer Kundengruppen über kooperative Formate zwischen Wissenschaft und Praxis.

Die Projektanträge sollen ein entsprechendes Verwertungskonzept enthalten, beispielsweise Perspektiven für Industrieaufträge, Verbundprojekte oder anderweitige Verwertungsoptionen zum Technologietransfer. Im Vordergrund steht die Zusammenarbeit insbesondere mit kleinen und mittleren Unternehmen aus Baden-Württemberg. Das Verfahren sowie ggf. die Auswahlformate für die im Projekt zu beteiligenden Unternehmen sind im Antrag als Bestandteil des Transferformates darzulegen. Denkbar ist z.B. die Bildung eines projektbegleitenden Lenkungskreises. Dabei soll berücksichtigt werden, dass es um relevante Problemfälle bzw. konkrete Fragestellungen geht, die auch auf andere Unternehmen übertragbar sind (Transfer). Eine Veröffentlichung ausgewählter Ergebnisse in anonymisierter Form ist vorzusehen, um die

Verbreitung der Ergebnisse sicherzustellen. Den ideengebenden Unternehmen werden nicht-ausschließliche Nutzungsrechte gewährt. Die Ergebnisse des jeweiligen Transferformates können anschließend direkt in den beteiligten Unternehmen oder in einer Weiterführung der gemeinsamen Zusammenarbeit vertieft werden.

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen und/oder Formate der direkten Auftragsforschung sind von der Förderung ausgeschlossen.

### **3. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind ausschließlich die Forschungseinrichtungen der Innovationsallianz Baden-Württemberg e.V.:

- DITF - Deutsche Institute für Textil- und Faserforschung Denkendorf,
- fem Forschungsinstitut Edelmetalle & Metallchemie,
- FKFS - Forschungsinstitut für Kraftfahrwesen und Fahrzeugmotoren Stuttgart,
- FZI Forschungszentrum Informatik,
- Hahn-Schickard-Gesellschaft für angewandte Forschung e.V.,
- ILM - Institut für Lasertechnologien in der Medizin und Meßtechnik an der Universität Ulm,
- IMS CHIPS Institut für Mikroelektronik Stuttgart,
- NMI Naturwissenschaftliches und Medizinisches Institut an der Universität Tübingen,
- ZSW - Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg.

Im Rahmen dieses Förderaufrufes kann je Forschungseinrichtung ein Förderantrag (Einzelvorhaben) gefördert werden. Dabei ist die Entwicklung

institutsübergreifender, übertragbarer und beispielhafter Modelle bzw. Transferinstrumente grundsätzlich zulässig.

Förderfähige Projektinhalte der teilnehmenden Forschungseinrichtungen sind ausschließlich nichtwirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne von Abschnitt 2.1 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation. Soweit die antragstellende Forschungseinrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, können nur die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten der Einrichtung finanziert werden. Die Gewährleistung einer eindeutigen finanziellen und inhaltlichen Abgrenzung zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten (u. a. Trennungsrechnung) der Forschungseinrichtung ist daher Voraussetzung für eine Förderung.

Nicht gefördert werden:

- Unternehmen, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder die Voraussetzung für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a der AGVO).

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen werden grundsätzlich in Baden-Württemberg eingesetzt. Eine Zuwendung kann nur dann gewährt werden, wenn für ein Projekt, für das eine Zuwendung beantragt wird, keine Zuwendung aus einem anderen EU-Fonds, einem anderen EU-Förderinstrument oder EFRE-Mitteln im Rahmen eines anderen Programms bewilligt wurde oder werden soll.

Nicht unterstützt werden Vorhaben, die vor der Entscheidung über den Antrag bereits begonnen wurden (vorzeitiger Maßnahmenbeginn).

Der Schwerpunkt der Projektarbeiten muss einen erkennbaren Mehrwert für den Innovationsstandort Baden-Württemberg darstellen. Während der gesamten Förderlaufzeit muss die Verwertungsoffenheit gegeben sein.

## **5. Art und Umfang der Zuwendung**

Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Höhe der Zuwendung pro Vorhaben richtet sich nach den verfügbaren Mitteln und nach den Erfordernissen des beantragten Vorhabens. Für die Förderung nach diesem Aufruf stehen insgesamt bis zu 2.800.000 Euro zur Verfügung. Die Höchstzuwendung pro Vorhaben liegt bei 350.000 Euro. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben pro Vorhaben müssen mindestens 200.000 Euro betragen.

Der Fördersatz beträgt bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben der antragstellenden Einrichtung.

Die Projekte sollen innerhalb von 18 Monaten nach der Bewilligung abgeschlossen werden. Die Förderung erfolgt auf Ausgabenbasis.

Zuwendungsfähig sind die bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern im Förderzeitraum zweckentsprechend zur Umsetzung des Projekts anfallenden und eindeutig dem Projekt zuordenbaren und durch Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachweisbaren Ausgaben für

- a) Tatsächliche, auf einer Spitzabrechnung basierende Personalkosten, zuzüglich einer Gemeinkostenpauschale von 15 Prozent,
- b) Sachkosten, soweit sie nicht durch die Gemeinkostenpauschale abgegolten sind,<sup>1</sup> wie zum Beispiel erforderliche Sachmittel und Material zur Durchführung der geförderten Maßnahme, Aufträge an Dritte, usw.,

---

<sup>1</sup> Zur Gemeinkostenpauschale gehören insbesondere nachfolgende Kostenpositionen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den geförderten Personalkosten stehen, insbesondere Büro-Miete (für das Büro der Person, deren Kosten gefördert werden), Strom, Wasser, Reinigung, IT-Wartung (bezogen auf die IT-Ausstattung im oben genannten Büro), Telefon / Internet (laufende Kosten), Büroverbrauchsmaterial, Steuerbüro- / Lohnabrechnungskosten, gesetzliche Unfallversicherung, Arbeitskleidung.

- c) Investitionen in das Anlagevermögen, durch Ausstattung zum Beispiel mit Geräten, Anlagen oder Laboreinrichtungen, soweit sie zur Durchführung der Transferformate notwendig sind und soweit sie eine untergeordnete Rolle in den Gesamtkosten der Maßnahme darstellen.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Machbarkeitsstudien oder sonstige Tätigkeiten, die nicht unmittelbar der Projektdurchführung zuzurechnen sind. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind durch Unterlagen zu belegen. Hierfür werden Formulare bereitgestellt, die unter [www.efre-bw.de](http://www.efre-bw.de) abgerufen werden können.

## **6. Antragstellung**

### **6.1 Antragsverfahren**

Die Anträge müssen in elektronischer Form bis zum **Freitag, 27. März 2026**, unter Verwendung des einschlägigen EFRE-Antragsformulars vollständig und unterschrieben in elektronischer Form bei der Landeskreditbank (L-Bank) an [efre@l-bank.de](mailto:efre@l-bank.de) eingegangen sein.

**Zur Fristwahrung ist der Eingang der E-Mail bei der L-Bank einschlägig.**

Verspätet eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt. Soweit ein Antrag unvollständig oder nicht lesbar eingereicht wird und die Antragstellerin bzw. der Antragsteller der Aufforderung zur Nachreichung binnen zwei Wochen nicht nachkommt, kann dies zum Ausschluss vom weiteren Verfahren führen.

Die EFRE-Antragsformulare sind im Internet unter [www.efre-bw.de](http://www.efre-bw.de) abrufbar.

### **6.2 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen des EFRE-Programms (EFRE NBest-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids. Die Förderdaten eines bewilligten Vorhabens werden nach Maßgabe von Artikel 46 und Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 veröffentlicht.

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, projektbezogene Informationen für Öffentlichkeitsarbeit, Evaluation oder Begleitforschung an die Europäische Union oder das Land Baden-Württemberg zu liefern, sich aktiv an dieser zu beteiligen und auf sonstige Weise zu dieser beizutragen. Neben der Erstellung eines obligatorischen Abschlussberichts verpflichtet sich die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger, den Zuwendungsgeber über geplante Aktivitäten sowie Abweichungen zu informieren.

Auf die Förderung ist bei allen Veröffentlichungen und gegebenenfalls anderen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten in geeigneter Form hinzuweisen. Unabhängig von Veröffentlichungspflichten der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers sind die Zuwendungsgeber verpflichtet, über alle geförderten Vorhaben Angaben zu veröffentlichen. Näheres ist der Datenschutzerklärung im Antragsformular zu entnehmen.

Außerdem sind die Querschnittsziele „Nachhaltige Entwicklung“, „Achtung der Grundrechte und die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („Charta der Grundrechte“), „Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive („Geschlechtergleichstellung“)“ und „Nichtdiskriminierung“ zu berücksichtigen. Beim Querschnittsziel „Nachhaltige Entwicklung“ wird eine positive Gesamtwirkung verlangt, in Bezug auf die anderen Querschnittsziele muss sich das jeweilige Projekt zumindest neutral verhalten. Die beabsichtigten Beiträge zu den Zielen des EFRE-Programms, zur Innovationsstrategie und zu den Querschnittszielen sind in der Anlage „Geplante Zielbeiträge“ zum Antragsformular darzustellen sowie dem Abschlussbericht zu belegen.

## **7. Auswahlverfahren**

Für die Projektauswahl werden Auswahlkriterien und -methodiken eingesetzt, die der EFRE-Begleitausschuss Baden-Württemberg genehmigt hat. Diese sind auf der Internetseite [www.efre-bw.de](http://www.efre-bw.de) veröffentlicht. Das Vorhaben muss einen Beitrag zur Innovationsstrategie des Landes und den darin aufgezeigten Spezialisierungsfeldern leisten.

Die Auswahl der eingereichten Projektanträge durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus erfolgt nach den folgenden Kernprojektauswahlkriterien:

- a) Kritische STEP-Technologie, die die Bedingungen nach Nr. 2 Absätze 1 und 2 dieses Förderaufrufs erfüllt.
- b) Innovationspotenzial des Vorhabens
  - Tragfähigkeit der Projektkonzeption
  - Kosten-Nutzenverhältnis des Vorhabens
- c) Beitrag des Vorhabens zur Innovationsstrategie des Landes und den darin aufgezeigten Spezialisierungsfeldern
- d) Beitrag des Vorhabens zu den kritischen STEP-Technologien laut der STEP-VO und zum Spezifischen Ziel 1.6 „Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen“ (Output)

Alle Vorhaben müssen einen Beitrag zur Realisierung der Programmziele des EFRE-Programms Baden-Württemberg leisten. Im Hinblick auf diesen Aufruf ist ein Beitrag zu den EFRE-Output- wie auch Ergebnis-Indikatoren der Maßnahme „Prototyping und Technologietransfer“ erforderlich.

Maßgeblich sind folgende Indikatoren:

- O05 „Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)
- O07 „Unternehmen mit nichtfinanzieller Unterstützung“

- E01 „in unterstützten Forschungseinrichtungen geschaffene Arbeitsplätze im Forschungsbereich“
- E03 „Publikationen aus unterstützten Projekten“.

Der Erfolg des Projekts bzw. die Erreichung dieser Zielbeiträge ist unter anderem Gegenstand des abschließenden Sachberichts.

Das Vorhaben ist im Antragsformular so zu beschreiben, dass es anhand dieser Kriterien beurteilt werden kann. Darüber hinaus gelten die übergeordneten Projektauswahlprinzipien des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2021-2027 (<https://2021-27.efre-bw.de/regelungen-2/>).

## **8. Ansprechpersonen**

### **L-Bank, Bereich Finanzhilfen (für administrative, finanzielle Fragen):**

Frau Luisa Riffel  
Tel.: 0721 150-3862  
E-Mail: [efre@l-bank.de](mailto:efre@l-bank.de)

### **Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg (für fachlich-inhaltliche Fragen):**

Herr Sebastian Hoyer  
Referat 31  
Tel.: 0711 123-2490  
E-Mail: [sebastian.hoyer@wm.bwl.de](mailto:sebastian.hoyer@wm.bwl.de)

Weiterführende Informationen zum EFRE-Programm sowie die Antragsunterlagen finden sich unter [www.efre-bw.de](http://www.efre-bw.de).